



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Krümel Babysitterservice GbR vermitteln im Raum Dresden selbständige freiberufliche Babysitter. Da Kinderbetreuung eine sehr sensible und verantwortungsvolle Tätigkeit im privaten Haushalt ist, möchten die Eltern natürlich, dass diese keinerlei Vorstrafen haben. Aus diesem Grund müssen die selbstständigen Babysitter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auch für _____ geboren am _____ in _____

und derzeit wohnhaft in _____

wird dieses Führungszeugnis benötigt. Sie muss dies den Familien vorzeigen.

Da es dazu bei Angestellten die Genehmigung durch den Arbeitgeber braucht, gab es hierzu in der Vergangenheit oft Rückfragen, ob wir eine Bestätigung ausstellen können. Da wir die Babysitter jedoch nicht anstellen, ist dies nicht möglich. Laut dem Bundesjustizamt ist es für Selbstständige jedoch möglich, ein Führungszeugnis direkt zu beantragen:

„Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbstständigen reicht die Bescheinigung der Antrag stellenden Person aus.“

Quelle mit Stand vom 8.5.2017:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812

Falls Sie noch Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen unter den unten genannten Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandy Hinrichs

